

A. Gedanken
I. Bernd Borsdel (B)

1. §263 I * uul. G

B könnte sich durch möglichen Verkauf und Verschaffung von zwei süßen Selten im Wert von insgesamt 80,- € zum Preis von 50,- € an die Zeugin Gudlich (K) und an die Zeugin Geschick (G) der §263 I hinreichend verdächtig gemacht haben.

Indem B der Zeugin K gegü. ~~be-~~ nach seiner eigenen Einlassung, die von den Zeugen G₁ und K bestätigt wird, behauptet habe, es sei zum Abschluss von Kaufverträgen im Namen des G berechtigt, könnte er die Zeugin K getäuscht haben. Allerdings hat B* bereits in der Vergangenheit Verkäufe für G abgeschlossen, was G nach eigener Aussage bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte feststellen ^{könnte und} müssen.

G hat damit wiederum einen Rechtsverstoß gesetzt, sodass B die Verkäufe mit Ausdehnungsvollmacht abschloss, mithin keine unvalve Tatsachenaussage gegü. K aufgestellt hat. Eine Täuschung liegt damit nicht vor.

* nach seiner Einlassung

(+)

Doch, denn die Vollmacht wird, a nur Angibt zum Schutz von K

* §§ ohne weitere Kennzeichnung sind solche der StGB

Jedenfalls fehlt es aber auch am Vermögensschaden, denn bei K ist aufgrund des Verhaltens der B kein negativer Vermögenssaldo eingetreten.

Ein Schaden ist zwar bei G eingetreten durch den Verkauf und die Überweisung der Seltenerien im Wert von 80,- € zum Preis von 50,- €. G steht jedoch weder im Lager der K, noch hat B den G getäuscht.

B hat sich damit nicht des § 263 I hinreichend verdächtig gemacht.

2. § 266 I mit G

B hat sich durch möglichen Verkauf und Verschaffung von zwei Seltenerien im Wert von insgesamt 80,- € zum Preis von 50,- € an die Zeugin K auch nicht des § 266 I Ver. 1 oder Ver. 2 hinreichend verdächtig gemacht, da B jedenfalls keine Vermögensbetreuungspflicht gegen G hatte. Die Vermögensbetreuung des B bezieht sich nämlich * auf die Entgegennahme der Verkaufspreise und Ablieferung bei der Barreue.

* nach der glaubhaften Aussage der Zeugin G

dabei bei der Vermögens
betätigung)

Es handelte sich dabei nicht um
eine Hauptpflicht der B. auch fehl-
te es ihm an jeglichem Ermessen-
spielraum, da B nach Einlassung
und der Aussage der Zeugen G
keine eigenen Geschäfte abschlie-
ßen durfte. Dass B die Kraft an-
scheinswallmacht rechtlich verdrängen
konnte, ändert daran nichts.

Die Vermögensbetreuungspflicht ist
auch Voraussetzung von §266 I Nr. 1,
da §266 I Nr. 1 andernfalls nicht
hinreichend bestimmt wäre.

§ 242 I (Selterkeisten)

B könnte sich auch mögliche
Annahmehinweise von zwei Selter-
keisten aus dem Tage der Zeugen
G des §242 I hinreichend ver-
dächtig gemacht haben.

Ein Stabontag der G gem. §268a
liegt vor.

B hat sich insoweit geständig
eingelassen. Die Angaben finden Be-
stätigung in der Aussage der Zeu-
gen G und sind daher glaub-
haft.

Bei den Selterkeisten handelt es
sich um fremde, da im Eigentum
der Zeugen G stehende, bewegliche

Sachen. Fraglich ist, ob B diese weggenommen hat. Er hat sich insoweit ~~geständig eingelassen~~, die Güter aus dem Lager ohne Zustimmung

Wegnahme ist auch fremden und Begründung neuen Verhaltens. Bruch ist Aufhebung ohne oder gegen den Willen der Beteiligten.

B hat sich geständig dahingehend eingelassen, die Selbstkosten ohne Einverständnis der Zeugen G aus dem Lager des G, der damit gewaltverweigernd war, entlehnt und an die Zeugen K übergeben zu haben. B hat den Gewaltverweigernd des G damit gebrochen und eigenen neuen Gewaltverweigernd begündet. ohne eine Wegnahme liegt damit vor.

Dabei handelte B auch verrentlich und willkürlich, mithin vorsätzlich und mit Drittzueignungsabsicht, da es ihm gerade darauf ankam, der Zeugen K die Güter weder Erfüllung des zuvor geschlossenen Kaufvertrags zu ermöglichen.

B hat sich somit des §242 I

* Dem Bruch steht auch nicht entgegen, dass G B den Zeugen G zuvor rechtlich verweigernd zu dem Verkauf der Güter verpflichtet hat, da G davon schon nichts wusste und so keinen abweisenden Willen bezgl. der Güter bilden konnte.

Absicht rw
Zugnung ?!
oben doch Anschl.
vollmacht befolgt

hinreichend verdächtig gemacht.
Ein besonders schwerer Fall ist.
§243 I 2 Nr. 3 liegt nicht vor, da
die Räder mit einem Wert von
80 € geringwertig ist. §243 I sind
und B auch nicht grobvermessen
handelte, da es nicht sich durch
die Tat eine Einnahmequelle von
einiger Dauer und einiger Ge-
winn verschaffen wollte. Denn
er lieferte den Kaufpreis ja nach
reiner Einlarrung, die vom Zeugen
G bestätigt wird, gerade in der
Gare des G ab.*

* §246 I ist ggü.
§242 I rubriziert.
§246 I o. E.

4. §185 var. 1 zul. G
B könnte sich durch mögliches
Bereichern des Zeugen G als
"Aushock" ggü. des Zeugen V
des §185 var. 1 hinreichend ver-
dächtig gemacht haben.

Bei der Bereicherung "Aushock"
handelt es sich um eine Belei-
digung, da mit dieser die Mißach-
tung des B ggü. G herbeigeführt
wird.

Ob die Aussage des Zeugen G inso-
weit glaubhaft ist, kann jedoch
dahingestellt bleiben, da B* die
Aussage ggü. seiner damaligen Vo-

* nach Aussage des G

Gut

leiteten V getätigt habe. Eine Be-
 leidigung ^{Wittig} die im engeren Verbaue-
 ensbereich getätigt wird, fällt näm-
 lich nicht in den Schutzbereich
 des §185. Dann insoweit über-
 rückt das allgemeine Persönlich-
 keitsrecht des Außenden dem El-
 schutz der Dritten, da dieser zwing-
 end einen engen geschützten Kom-
 munikationsraum erfordert.
 B hat sich somit nicht des
 §185 v. 1 hinreichend verdächtig
 gemacht.

5. § 242 I (Ehe rings)

B könnte sich durch mögliche
 Wegnahme der Ehe rings der
 des §242 I hinreichend verdächtig
 gemacht haben.

Bei dem Ehe rings handelt es sich
 um eine für B fremde, da im
 Eigentum der G stehende, beweg-
 liche Sache. Frage ist, ob B
diesen weggenommen hat.

~~Dafür spricht, d B bestreitet dies.~~
 Allerdings wurde der Ring* bei einer
 Hausdurchsuchung des bei G B
 gefunden. Frage ist jedoch, ob
der Ring als Beweismittel gem.
§94 I a SPO verwertbar ist.

* nach Angaben der
 Frau KHKin Petersen

Dies könnte dann nicht der Fall sein, wenn die Hausdurchsuchung, die zur Sicherstellung des Rings i.Sd. § 94 I SEPO führte, rechtswidrig war.

Die Hausdurchsuchung bedarf gem. §§ 102, 105 I 1 SEPO der richterlichen Anordnung, bei Gefahr im Verzug der Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen.

Vortugend hatte die KHKin Petersen bereits die Staatsanwaltschaft um Erweitung eines Durchsuchungsbefehls bei der Gericht geleten, was die Staatsanwaltschaft auch getan hat. Nach vor gerichtlicher Entscheidung hat die KHKin Petersen aber die Durchsuchung gegen den Willen der B aus eigener Verantwortung durchgeführt. Ob damit ursprüngliche Befehl im Vorzug verbleibt, kann dahingestellt bleiben, denn mit Annahmefung der Staatsanwaltschaft ging die Entscheidungskompetenz allein auf die Staatsanwaltschaft und von dieser mit Annahmefung der Gericht auf das Gericht über.

Doch schon, aber die neuen Umstände wurden von d. Polizei eigenmächtig herbeigeführt

Sie haben sich die Umstände nach Beseitigung von Staatensverwaltung und Gericht nicht dahingehend verändert, dass nunmehr auf Grund neuer Umstände Gefahr im Verzug vorlag.

Die Durchsuchung war demnach rechtsmäßig.

(+) Die Rechtsmäßigkeit führt auch zum Verwertungsverbot bzgl. der aufgefundenen Bänder, da die Durchsuchung selbst nie Beweismittel ist, sondern u.a. auf die Sicherstellung von Beweismitteln nach § 94 StPO führt.

Es besteht auch ein Verwertungsverbot, da sich die KHKin Peteren willkürlich über die Zuständigkeitsordnung hinweggesetzt hat. Es hätte sie jedenfalls vor der Durchsuchung nochmals bei der Staatensverwaltung anfragen müssen.

In einem sonst willkürlich erlangten Beweismittel kann auch vor dem Hintergrund der geringen Strafandrohung des § 242 I kein Verwertungsinteresse bestehen. Es kommt daher auch nicht auf einen Widerspruch nach § 98 II 1 StPO an.

* in der Hauptverhandlung

Der hinreichende Tatverdacht ergibt sich auch nicht aus der Aussage des Zeugen V, da diese angeben hat, sich* auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 I Nr. 1 StPO zu berufen. Auch eine anderweitige Verwertung stünde sodann § 252 StPO entgegen.

Auch die Aussage des Zeugen G begründet insoweit keinen hinreichenden Tatverdacht, da diese lediglich Aussagen kann, dass neben vier anderen Personen auch der B Zugang zu dem Raum, in dem der Ring offen lag, gehabt habe.

B hat sich somit nicht gem. § 242 I hinreichend verdächtig gemacht.

6. § 242 I (Silberring)

B könnte sich ~~dadurch~~ durch mögliche ^{Wegnahme} Wegnahme des Silberringes ^{des} § 242 I hinreichend verdächtig gemacht haben.

Fraglich ist insoweit, ob B diesen weggenommen hat. B bestreitet dies. Die Aussage des V ist insoweit

nicht glaubhaft, da sie bei der belastenden Aussage ein Belastungsmotiv wegen der kurz zuvor getätigten Verlobung hatte und bei der entlastenden Aussage ein Entlastungsmotiv wegen der erneuten Verlobung.

* ggm. § 252 I Nr. 1 SEPO

Zudem hat V angebeint, sich auf die Zeugnisverweigerungsrecht berufen zu wollen, womit vor Gericht auch ihre Aussagen nach § 252 SEPO unverwertbar wären.

Die Sicherstellung der Ringe bei der Hausdurchsuchung ist wegen willkürlicher Verläufe gegen §§ 102, 105 I SEPO unverwertbar.

B hat sich somit nicht der § 242 I hinreichend verdächtig gemacht.

7. §§ 223, 224 I, 25 II, 22

B hätte könnte sich durch maßstabes geplante Schneiden der G₁ gemeinsam mit einem Dritten mit einem Fehler des §§ 223, 224 I Nr. 2, ^{Var. 2} 25 II, 22 hinreichend verdächtig gemacht haben.

B hat sich dahingehend ge-
ständig eingelassen, dass es
gemeinsam mit O, der ein Messer
dabei ^{schaltete} hatte, dem Zeugen G
Schmittverletzungen beifügen wollte,
wobei B den G festhalten und
O mit seinem Messer die
Schmittverletzungen durchführen
wollte.

B hatte daher Vorsatz, gemein-
schaftlich, mit/in mittel-
schaftlich mit O den G mittels
eines gef. Werkzeugs, des Messer,
körperlich zu misshandeln und
an der Gesundheit zu schädigen.

Abdinge haben B und O den
G nach Einkerbung des B ~~zu~~
~~nach~~ nur verolast, bei die Tat
delgeschehen sei. Dies findet
Bestätigung in der Aussage des
Zeugen G, wonach die B und O
sich fünf bis zehn Meter hinter
G befanden haben hätten.

Nach der Vorstellung des B von
der Tat bedachte es mit dem
Einkern der G, dem Festhalten
und dem leiblichen Zufügen
von Schmittverletzungen demnach
noch weitere verentliche

NEIN: Die Wiese
Situation gewigt
für unv. Ansetzen

weidenschnitte vor zur Ver-
 rückung der Tatbestände,
 sodass kein unmittelbares In-
 treten gem. § 22 vorliegt.

B hat sich somit nicht gem.
 §§ 223, 224 I Nr. 2 Nr. 2, 4, 25 II, 22
 hinreichend verdächtig gemacht.

§ 212 I zul. O

B könnte sich durch möglichen
 Einstrahlen auf O der § 212 I
 hinreichend verdächtig gemacht
 haben.

Nach Gutachten des TU Dresden,
 Rechtsmedizin, ist O durch einen
 Stein ins Kopf getroffen. Fraglich
 ist, ob B dies wiederbar ist.

Nach Einlassung der B rei der O
 beim Laufen gestolpert und reißt
 auf das Herre gefallen. Dies
 findet Bestätigung in dem Gut-
 achten der Rechtsmedizin der
 TU Dresden, wonach sich aus-
 drücklich Fingerringe der O
 auf dem Herre befinden.

Etwas anderes ergibt sich auch
 nicht aus der Aussage der
 Zeugen G, da diese ausgesagt
 hat, den Stein nicht gesehen zu
 haben.

Der Sturz ist B auch nicht
objektiv zurechenbar, da sich
O ^{als} durch das Laufen mit
dem Messer in der Hand frei-
verantwortlich selbst gefalldet
hat.

B hat sich somit nicht des
§ 212 I hinreichend verdächtig
gemacht.

9. §§ 212 I ^{13 I} 22 uel. O

B hat sich auch nicht des
§§ 212 I ^{13 I} 22 hinreichend verdächtig
gemacht, da keine Inhaltspunkte
dafür bestehen, dass B nicht er-
kennt haben könnte, dass O
nach dem Sturz sofort tot war.
Aus diesem Grund besteht auch
kein hinreichender Tatverdacht
bzgl. § 323c.

Denn der Zeuge G hat sogar
ausgesagt, dass B sich nach dem
Sturz des O noch neben diesen
gebückt habe, sodass ^B sich von
dem mit hinreichender Wahrsein-
lichkeit von dem * sofort einge-
tretenen Tod des O vergewissert
hat, bevor er, ohne einen Tot
zu rufen, davonging.

* laut Gutachten des
Rechtsmedizinern

10. Gesamtergebnis
 B hat sich des § 242 I (Seltor-
 kerten) hinreichend verdächtig
 gemacht.

II. Von Verleth (V)

1. § 164 I

V könnte sich durch die mögliche
 Aussage, B habe ihren Silberring
 weggenommen, des § 164 I
 hinreichend verdächtig gemacht
 haben.

Dafür müsste sie einen anderen bei
 einer Behörde, der Polizei, wider
 besseres Wissen eines rechtswidrigen
 Tat in der Straftat verdächtigt
 haben, ein behördliches Verfahren
 gegen ihn herbeizuführen.

V hat sich zunächst dahingehend
 eingelassen, dass B ihren Ring
 weggenommen habe. Nunmehr
 täuscht sie sich dahingehend ein, dass
 er B den Ring nicht entwendet
 habe, sondern sie ~~ihm~~ habe den
 Ring in der Wohnung der B ver-
 gessen habe.

Die zweite Einlassung als wahr
 angenommen, hätte V sich mit
 ihrer ersten Einlassung des § 164 I
 hinreichend verdächtig gemacht.

~~möglich ist aber~~ ~~Blödsinn~~ ~~ist~~ ~~reid~~
 die Einlassungen des V nicht glaubhaft. Denn bei der ersten Einlassung handelte sie unter dem Motto der kürzlichen Lösung der Verlobung, bei der zweiten Einlassung unter dem Motto der erneuerten Verlobung.

Es ist demnach ebenso wahrscheinlich, dass die erste Einlassung untreue ist, wie dass die zweite Einlassung treue ist. V hat sich somit nicht des § 164 I hinreichend verdächtig gemacht.

2. § 258 I

Einem hinreichenden Tatverdacht bzgl. § 258 I steht ebenfalls entgegen, dass V die Tat gem.

§ 258 II, 11 I Nr. 1a in Form der wahren Aussage als Verlobte des B zu dessen Gunsten bezeugen hätte.

Es liegt damit auch kein Fall der Wahlfaktstellung werden § 164 I und § 258 I vor, da aufgrund der tatsächlichen Unsicherheit infolge der sich widersprechenden Einlassungen des V nicht feststeht, dass V einen von mehreren möglichen Tatbeständen verurteilt hat.

Demn nur in dem Falle, dass die erste Einlarrung falsch und die zweite Einlarrung wahr wäre, die zweite Einlarrung wahr wäre, läge ein hinreichender Tatverdacht bezgl. § 164 I vor.

In dem Fall, dass die zweite Aussage falsch und die erste Aussage wahr wäre, läge ^{hingegen} ~~nicht~~ ^{noch} kein Fall des § 164 I, noch ein Fall des § 258 I vor, da V zum Zeitpunkt der zweiten Aussage gem. § 258 II als Verlobte straffrei bliebe.

3. § 145 d I Nr. 1

V hat sich wegen der Widersprüchlichkeit ihrer Einlarrungen, bei denen keine vorbestimmter ist, als die andere, auch nicht der § 145 d I Nr. 1 hinreichend verdächtig gemacht.

Auch insoweit liegt keine Wahlfeststellung vor, da sowohl für § 164 I, als auch 145 d I Nr. 1 nur vorlägen, wenn die erste Einlarrung der V falsch und die zweite wahr wäre.

4. § 153

V hat sich nicht des § 153 ~~§~~ hinwei-

✓ chend verdächtigt gemacht, da die Polizei keine zu eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständige Stelle ist, § 163 III 3 StPO

s. Gesamtergebnis
✓ hat sich keiner Tat hinreichend verdächtigt gemacht.

B. Gestadten

1. Das Verfahren gegen U ist gem. § 170 II mangels hinreichendem Tatverdacht einzustellen. Davon ist U gem. § 170 II Mitteilung zu machen, da sie zu Tat verurteilt werden würde.*

2. Das Verfahren gegen B ist nicht gem. § 153 I StPO einzustellen, da ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Das öffentliche Interesse ergibt sich bereits aus Spezialpräventiven Gründen, denn B hat in reiner Einbarrenung keinelei Unrechtsbeurteilung gezeigt.

3. Sachlich zuständig ist gem. § 1 StPO iVm. §§ 24 I, 25 Nr. 2 GVG, da es sich bei § 242 um ein Vergehen

* sein Einstellungs-
12. beruht nach
§ 171 StPO, da Er-
mittlung von
Bmtr. wegen.

* der Staatsrichter am
Kontingentsgericht

handelt und keine Stufe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.

4. Örtlich zuständig ist das gem. § 7 I StPO das Amtsgericht für die als Tatortgericht sowie gem. § 8 I StPO als Wohnortgericht.

5. Das Erwerb des G ist gem. § 111 n III StPO iVm. § 985 BGB an den G herauszugeben, da dessen Eigentum offenkundig und unbestritten ist.

6. Eine Beschlagnahme des Silber-rings des V gem. §§ 98, 94 I StPO erfolgt nicht, da es gegen die Sicherstellung keinen Widerspruch des B gab und diese auch rechts-vidig erfolgte (s.o.). Der Ring ist gem. § 111 n III iVm. § 985 BGB an G V herauszugeben.

VfG.

1. Das Verfahren gegen die Berduldigte Vera Verlath wird gem. § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.
2. Einstellungsmitteilung an Vera Verlath (Bl. 11 d. A.) senden "...."
3. Geldstrafe mit Zuschrift "In Siehe" an Ged. Gehörlos (Bl. 2 d. A.) herausgeben.
4. Geldstrafe mit Zuschrift "Deine Oma" an Vera Verlath herausgeben.
5. U. m. A. dem Amtsgericht Götting, Strafrichte mit den Anträgen aus der Anklageurkunde.

7. Frist: 3 Monate

Unterschrift Staatsanwalt

3. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

Inklagerdwitz

13.10.2016

Staatsanwaltschaft
am Landgericht Göttinge

[S [...]]

Des Beschuldigte

Falser Bernd Beschel
geboren am 12.01.1989
in Göttinge,
Wohnhaft: Postplatz 16,
02826 Göttinge
deutsch
ledig - nicht verurteilt -

Verteidiger: Rechtsanwältin Birgit
Barber, Berliner Straße 12, 02826
Göttinge

Wird angeklagt,

in Göttinge
am 12.09.2016

fremde bewegliche Sachen einem
anderen in der Absicht weggenommen
zu haben, die Sache einem Dritten
rechtswidrig zuzuwenden,

indem es

am morgen des 12.09.2019 zwei
Stücken Selters der Marke Geysa
im Wert von insgesamt 80,- €, die
im Eigentum des Zeugen Ge-
schlach standen, ohne dessen
Wissen oder Einverständnis aus
dem Lagerraum des Zeugen Ge-
schlach nahm, in rein Transport-
fahrzeug led, und zu des Zeugen
Geschlach fuhr und ihm die
Stücken übergab, womit es einen
~~vor mit der Zeugen Ge-~~
am 09.09.2016 mit der Zeugen
Geschlach geschlossenen Kaufver-
trag erfüllen wollte.

Vergehen, strafbar gem. §§ 242 Abs. 1,
248a StGB

Der geschädigte Geschlach hat
am 13.09.2016 bei der Polizei-
direktion für die Strafantrag gestellt.

Beweismittel: - laut Vermerk klaren- (13)

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen und Termin vor dem, Amtsgericht Götting, Strafricht. einzuhalten.



Unterschrift Staatsanwalt

- Ende der Bearbeitung -

- bei 1266 StGB wird Vermögens betr. ph. verwert
Zutr. verneint
- i. R. v. 1242 StGB (Seltens-Kriter) gelingt Prüfung
zunächst ordentlich, dann wird aber Verknüpfung
von RW d. Zueignung mit d. (bejahen) Anschlus-
vollmacht nicht gesehen
- Prüfung von 1185 StGB gelingt gut
- Prüfung von 1242 StGB (Ring d. G) gelingt ebenfalls
- Zutreffend wird auch hier. TV bzgl. 1242
(Ring d. V) verneint
- Bei §§ 223, 224, 22, 23, 25 II StGB wird leider
unm. Ansetzen verneint
- Die Prüfung von §§ 164, 258 I, VI StGB gelingt sehr
gut; insb. wird mögliche Verknüpfung als wahl-
festst. gesehen und wg. 1258 II (Schlichterweise) verneint
- Formula: s. S. 20

11 Punkte